



Realschule Weilheim
im Bildungszentrum Wühle
Hegelstraße 18
73235 Weilheim
Telefon: 07023-900420
Fax: 07023-90042-16

08.09.2021

Liebe Eltern,

das Schuljahr 2021/2022 hat begonnen und wir sind sehr froh, dass wir ab nächster Woche mit allen Klassen in der Präsenz unterrichten können. Sicher wird auch dieses Schuljahr wohl wieder einige auch kurzfristige Besonderheiten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bereithalten, aber uns verbindet die Hoffnung, dass die Kinder und Jugendlichen ihren Unterricht auch weiterhin möglichst vor Ort erhalten können.

Wir konnten im letzten Schuljahr drei Abschlussklassen und die G-Gruppe der neunten Klassenstufe erfolgreich verabschieden.

Zu Schuljahresbeginn begrüßen wir 73 neue Fünftklässler. In diesem Schuljahr werden an unserer Schule 481 Schülerinnen und Schüler in 18 Regelklassen unterrichtet. Insgesamt versehen 38 Lehrer*innen an der Realschule Weilheim ihren Dienst.

Ende des vergangenen Schuljahres verließen uns Frau Schenkyr, Herr Schiller und die Konrektorin Frau Barth. Allen danken wir sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und wünschen ihnen alles Gute für ihre Zukunft.

Die Aufgaben des Konrektorats werden vorläufig von verschiedenen Kolleg*innen übernommen werden, die Ansprechperson für den Vertretungsplan ist Frau Milosevic.

In diesem Schuljahr heißen wir eine Reihe neuer Kolleg*innen bei uns herzlich Willkommen: Frau Heiland (AES, Sport), Frau Jatzek (Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde), Frau Le (Englisch, Biologie, Geografie), Herr Schmid (Chemie, Physik), Frau Wiesmüller (Mathematik, WBS, Gemeinschaftskunde) und Frau Pieck (Deutsch, evangelische Religionslehre, Französisch).

Wir haben im zurückliegenden Jahr inhaltlich sehr intensiv an der Einführung von Themenwochen gearbeitet, denn wir halten dies für eine gute Möglichkeit geeignete Lerninhalte (z. B. soziales Lernen, Lernen lernen, Prüfungsvorbereitung usw.) in intensiverer Form zu vermitteln. Deshalb planen wir die Umsetzung einer Themenwoche nach den Herbstferien, um dies zu realisieren, ggf. einer weiteren im zweiten Halbjahr.

Hierfür wird es für die Klassen geänderte Stundenpläne geben, die rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden.

Die Hygieneregeln vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gelten nach wie vor, zudem wurde die Corona-Verordnung Schule neu ausgefertigt (27.08.2021), sie finden die derzeit gültige Verordnung auf der Homepage des Kultusministeriums von Baden-Württemberg. Folgende Auszüge stammen aus dieser. Beachten Sie besonders die hervorgehobenen (unterstrichenen) Punkte:

§ 2

Mund-Nasen-Schutz

(1) In den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 4 Absatz 2 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude [...].

§ 3

Testung

(1) Die öffentlichen Schulen, die Grundschulförderklassen, die Schulkindergärten sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben den im Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung anzubieten; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO. Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

(2) Der Testnachweis gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung nach Absatz 1; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO, [...]

§ 4

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

[...]

(6) Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

§ 10

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

(2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht

1. für die Teilnahme an
 - a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
 - b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben,
2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,

4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und
5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.
- (3) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

Bitte informieren Sie uns auch künftig umgehend über eine mögliche ebenso wie eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus.

Zudem beachten Sie unbedingt die entsprechenden Regelungen bei einer kürzlich erfolgten Reiserückkehr aus dem Ausland.

Sollte Ihr Kind Symptome wie trockenen Husten, Fieber usw. zeigen, darf es nicht in die Schule. Ein krankes Kind sollte allerdings auch unabhängig von der aktuellen Lage nicht in die Schule kommen.

Um die eigene Infektionsgefahr in ggf. sehr vollen Bussen zu reduzieren, empfehlen wir die Nutzung des Fahrrads, um in die Schule zu kommen. Auch in der kälteren Jahreszeit ist dies mit geeigneter Kleidung gut möglich.

Auch dieses Jahr werden vielfältige Aktionen und Veranstaltungen stattfinden. Langfristig Geplantes finden Sie auf unserem Terminplaner unter www.realschule-weilheim.de. Hier weisen wir auch generell auf anstehende Termine hin, sodass sich jede*r rechtzeitig informieren kann. Auch der Vertretungsplan kann über die Homepage direkt angesteuert werden.

Informationen über derzeit bei uns mögliche AGs erhalten die Schüler*innen im Laufe der nächsten Wochen. Frau Reinelt wird erneut den Brückenkurs Mathematik für die Abschlussschüler*innen, die auf ein Berufliches Gymnasium wechseln, anbieten. In diesem werden gezielt die Bereiche, die auf den Gymnasien vorausgesetzt werden, vertieft angegangen. Interessierte Zehntklässler können sich bei der Kollegin melden.

Da die Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie weiterhin kurzfristige Neuerungen mit sich bringen kann, ist es gut möglich, dass wir Ihnen bald wieder Informationen zusenden werden. Bitte prüfen Sie deshalb regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach oder besuchen unsere Homepage.

Wir wünschen allen am Schulleben Beteiligten ein erfolgreiches neues Schuljahr!



Robin Fehmer, Realschulrektor